Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik	**Drucksachen-Nr.** **608/2002**
	X **Öffentlich**
	Nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Beratungsfolge ⩛	**Sitzungsdatum**	**Art der Behandlung** (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	**07.11.2002**	**Beratung**
Rat	**12.12.2002**	**Entscheidung**

Tagesordnungspunkt

IV. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung)

Beschlussvorschlag

Die Satzung wird in der Fassung der Vorlage beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung

Auf der Erweiterungsfläche des städtischen Friedhofes Gronau werden zukünftig Wahl- und Reihengräber in Grabkammern angeboten. Aufgrund der Auflagen im Genehmigungsbescheid der Aufsichtsbehörde sind die §§ 8, 13 (5), 14 (14) und 24 (2) der Friedhofssatzung zu ändern.

Rein redaktionelle Änderungen zur Anpassung an rechtliche und organisatorische Vorgaben sind erforderlich in den §§ 2 (1), 6 (1), 9 (1), 12 (2) und (12) sowie 24 (7).

Die Nachfrage nach Urnenbestattungen wächst ständig. Zur Vermeidung von Investitionen (z.B. für Kolumbarien) waren Überlegungen anzustellen, auf dem vorhandenen Raum mehr Bestattungsmöglichkeiten für Aschenurnen anzubieten. Es ist möglich, in Erdgräbern zusätzlich zu einem Sarg insgesamt bis zu 4 Urnen beizusetzen. Diese Möglichkeit wird mit der Änderung der §§ 13 (4) und 14 (4) realisiert.

Die Änderung des § 16 (2) erfolgt entsprechend dem Beschluss des Ältestenrates vom 20.05.1999.

Die bisherige Regelung in § 24 (2) hinsichtlich der Bepflanzung der Gräber erwies sich als nicht hinreichend bestimmt. Zur Vermeidung weiterer Schäden an benachbarten Gräbern und an den Verkehrsflächen und der daraus ggf. entstehenden Schadensersatzansprüche ist eine Konkretisierung - auch in Bezug auf die zugelassene Wuchshöhe der Pflanzen - erforderlich.

IV. Nachtragssatzung
zur Satzung
für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach
(Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 12.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

1. § 2 Abs. 1 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach wird wie folgt neu gefaßt:

   Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt und werden von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung StadtGrün angelegt und verwaltet.

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

   Wer gewerbsmäßig Arbeiten auf den Friedhöfen ausführen will, benötigt eine Erlaubnis der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung StadtGrün. Diese kann mit Auflagen verbunden werden.

3. § 8 wird wie folgt neu gefaßt:

§ 8
Särge

(1) Die Särge sollen eine Länge von 2,10 m, eine Breite von 0,75 m und eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Särge für die Bestattung in einem Kinderreihengrab sollen eine Länge von nicht mehr als 1,50 m, eine Breite und Höhe von nicht mehr als jeweils 0,60 m haben. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(2) Die Särge für Grabkammern dürfen eine Länge von 2,05m, eine Breite von 0,70 m und eine Höhe von 0,75 m nicht überschreiten.

(3) Die Särge müssen - soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist - aus leicht vergänglichen, umweltfreundlichen Stoffen bestehen. Ganz oder teilweise aus Metallen oder Kunststoffen hergestellte Särge dürfen nicht verwendet werden. Särge dürfen nicht mit bioziden Holzschutzmitteln behandelt sein. Sie müssen festgefügt und abgedichtet sein, daß keine Flüssigkeit durchsickern kann. Es dürfen keine umweltschädlichen geruchsüberdeckenden Mittel (z.B. paradichlorbenzolhaltige Duftsteine) verwendet werden. Särge mit Metalleinsätzen sind nicht gestattet. Die Sarginnenauskleidung /Sargausstattung darf nur aus Papier oder leicht zersetzbaren Leinen- oder Baumwollstoffen bestehen. Die Bekleidung der Leichen ist nur mit leicht zersetzbaren Leinen- oder Baumwollstoffen gestattet.

(4) Beim Grabkammersysten sollen vorrangig Särge der Holzklassen 4 und 5 DIN EN 350-2 verwendet werden. Es dürfen keine Särge aus tropischen Hölzern oder Eichenholz verwendet werden.

(5) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metall-

einsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

   (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung geöffnet und wieder geschlossen. Die Grabtiefe beträgt 1,80 m, bei Leichen von Personen unter 5 Jahren 1,40 m, soweit in § 18 b keine andere Regelung getroffen ist.

5. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   d) Grabstätten für Ehrenbürger/innen
   e) Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Ehrengräber)

6. § 13 wird wie folgt geändert:

   (4) Auf Antrag kann in Erdgräbern die Beisetzung von bis zu 4 Aschenurnen je Grabstelle zugelassen werden, soweit jeweils noch eine restliche Ruhezeit von mindestens 20 Jahren besteht.

   (5) Auf der Erweiterungsfläche des Friedhofes Gronau werden Reihengrabstätten in Grabkammern angeboten. Die Ruhezeit beträgt hier 15 Jahre. Das Grabbeet ist in einer Breite von 1,00 m und einer Länge von 0,80 m, gemessen vom Fundament des Grabsteins, anzulegen.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

   (4) Auf Antrag kann in Erdgräbern die Beisetzung von bis zu 4 Aschenurnen pro Grabstätte zugelassen werden.

   (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zum Ablauf des nächsten Monats, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

   (14) Auf der Erweiterungsfläche des Friedhofes Gronau werden Wahlgrabstätten in Grabkammern als Tiefgräber angeboten. Die Ruhezeit beträgt hier 15 Jahre. Das Grabbeet ist in einer Breite von 1,20 m und einer Länge von 2,50 m anzulegen.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

§ 16
Grabstätten für Ehrenbürger/innen

   (2) Die im Zusammenhang mit dem Ersterwerb des Grabrechtes und der Bestattung entstehenden Gebühren werden von der Stadt übernommen.

9. § 24 wird wie folgt geändert:

   (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Bepflanzung der Grabstätten ist so herzustellen und zu unterhalten, daß dauerhaft weder öffentliche Flächen auf

dem Friedhof noch benachbarte Grabstätten durch Überwuchs oder Ast- u. Stammbruch oder das Umstürzen beeinträchtigt werden oder werden können. Sie darf eine Wuchshöhe von 2,00 m, auf Grabkammern 1,00 m nicht überschreiten.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

10. Die IV. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung) tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten der Maßnahme:	EURO
2. Jährliche Folgekosten:	EURO
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	EURO
- objektbezogene Einnahmen:	EURO
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
mit	EURO
5. Haushaltsstelle:	